

Tillessen-Urteil

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

da in Kürze in drei Bundesländern wieder Landtagswahlen stattfinden werden, und es wohl kaum einen Unterschied macht, ob dabei von rechtlos gestellten geistig bewusstlosen Namen die Farbe pink oder lila bevorzugt gewählt wird, wollen wir zur Rechtsicherheit unserer Zugehörigen nochmals darauf hinweisen, daß und warum jeder Rechtsuchende in der Bundesrepublik nur nach dem Grundgesetz und den Menschenrechten behandelt werden darf.

Von allen das Recht einschränkenden und Menschen belastenden Bestimmungen einfacher Bundes- und Landesgesetze muß jeder Rechtsuchende verschont werden. Denn die einfachen Bundes- und Landesgesetze sind durch die verfassungswidrige Zusammensetzung des Bundestages und der Landtage zurzeit verfassungswidrig.

In der Verfassungswidrigkeit der Zusammensetzung eines Parlaments macht es keinen Unterschied, ob Abgeordnete (Kommunisten), die hineingehören, ausgeschlossen werden, oder ob Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre), die *nicht* hineingehören, im Parlament als abstimmberechtigte Mitglieder sitzen.

Die Verfassungswidrigkeit des Bundestages und der Landtage bedeutet, daß von allen Entscheidungsträgern die im Tillessen-Urteil vom Tribunal Général in Rastatt am 06.01.1947 getroffene analog bindende Feststellung anzuwenden ist,

- a) daß das jeweils in Bezug genommene BRD-Gesetz unter Umständen zu Stande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen,
- b) daß das (Gesetz analog zum sogenannten) Ermächtigungsgesetz vom 23.3.1933 entgegen der Behauptung, daß es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, das (infolge der Personalunion von Regierung und Gesetzgebung) eine gesetzeswidrige Zusammensetzung hatte, und
- c) daß es (durch die Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt mit der vollziehenden Gewalt in der Hand des Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, ihrer Minister und parlamentarischen Staatssekretäre) alle wesentlichen Voraussetzungen von ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen einer Regierung (insbesondere dem Gewaltentrennungsgebot, Art. 20(2)2 GG) verletzt.

Diese Tribunal-Entscheidung ist im Staatsarchiv in Freiburg in den damaligen Amtssprachen französisch, englisch und deutsch archiviert und bis heute für alle Behörden, Gerichte und Gesetzgeber der Bundesrepublik auch gemäß Art. 4 des 2. Gesetzes v. 23.11.2007 über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesjustizministers **bindend**, denn es machte die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe des Tribunals **allgemeingültig**, Zitat:

„Die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe sind für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend.“

Daher kann das jeweils von einer Bundesbehörde in Bezug genommene einfache BRD-Gesetz nicht wirksam sein, und seine Nichtigkeit schließt die Anwendung seiner Bestimmungen

gegen Rechtsuchende aus, wo immer sie Menschen belastend über die Einschränkungen im Grundgesetz und in den Menschenrechtverträgen hinausgehen.

Das Gleiche gilt für alle übrigen Gesetze, die der Bundestag oder Landtage erließen, da die verfassungswidrige Zusammensetzung dieser Parlamente, in denen Abgeordnete von Parteien bestimmt werden, **auf die kein Bürger Staatsgewalt übertragen kann**, und zwischen Legislative und Exekutive statt Gewaltentrennung Personalunion herrscht, von Anfang an durchgehend bis heute besteht, was den Grundgesetz-Rechtstaat zur Gewalteneinheitstyrannis (Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung) pervertiert.

Jeder Zugehörige, der sich in seinen Rechten verletzt sieht, kann sich zur Entkräftung von BRD-Gesetzen, die ihn bei der Rechterlangung stören, auf das alle Behörden bindende Tillessen-Urteil berufen.

Hintergrund in Kurzfassung:

Heinrich Tillessen (1884- 1984) war deutscher Marineoffizier im 1. Weltkrieg, der 1921 im Auftrag der Organisation Consul einen Fememord am Zentrumspolitiker *Matthias Erzberger* beging.

Matthias Erzberger (1875-1921), der im Deutschen Kaiserreich als Publizist und Zentrumspolitiker, Bevollmächtigter der deutschen Regierung und Leiter der Waffenstillstandskommission 1918 das Waffenstillstandsabkommen von Compiègne unterzeichnete, das den ersten Weltkrieg formell beendete, anschließend Reichsfinanzminister wurde, diente auch in den ersten drei Jahren der Weimarer Republik.

Heinrich Tillessen entzog sich zunächst seiner Verhaftung durch Flucht in die Alpen und ins Ausland. Nachdem am 30. Januar 1933 Hitler zum Reichskanzler ernannt worden war, kam er dann aber in den Genuß der Straffreiheitsverordnung, die Reichspräsident von Hindenburg am 21.3.1933 unterschrieb, und diente wieder in der Kriegsmarine bis zum Korvettenkapitän.

Nach dem Krieg wurde Tillessen angezeigt, verhört, verhaftet und angeklagt. Das Landgericht Offenburg lehnte die Verfahrenseröffnung ab. Das Oberlandesgericht Freiburg sprach ihn frei, beide unter Hinweis auf die Straffreiheitsverordnung von 1933, in der es heißt:

„Für Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des Deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen sind, wird Straffreiheit (...) gewährt.“

Nach Haftentlassung entführte der französische Geheimdienst Tillessen nach Frankreich. Der Richter am Oberlandesgericht Freiburg, der ihn freigesprochen hatte, wurde entlassen.

Das damals oberste Gericht für alle Zivilsachen mit Sitz in Rastatt bei Baden-Baden, das französische [*Tribunal général du Gouvernement militaire de la zone française d'occupation en Allemagne*](#) (GMZFOA) zog das Verfahren an sich mit der Hauptverhandlung am 23. Dezember 1946 und Urteilsverkündung am 6. Januar 1947 zur Entscheidung über die Frage, ob die von Adolf Hitler erlassene Straffreiheitsverordnung (StrFVO) vom 21. März 1933 auch noch nach 1945 über Rechtgültigkeit verfügte.

Es wurde festgestellt, Zitat:

„daß die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, das infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt“

und

„dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21. März 1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.“

Es machte seine geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe allgemeingültig. Zitat auszugsweise:

„Aus all diesen Gründen erlässt das Tribunal Général als oberste Instanz folgendes Urteil: Das vorerwähnte Urteil wird infolgedessen aufgehoben unter besonderer Betonung, dass die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind.“

Das Landgericht Konstanz sprach Heinrich Tillessen schuldig des Mordes und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10. Das Strafmaß war 15 Jahre Freiheitsentzug. Tillessen blieb bis 1952 in Haft und erlangte dann Haftverschonung, Strafaussetzung und Begnadigung.

Das Tribunal Général als oberstes Gericht der französischen Besatzungszone verkündete also am 06.01.1947 in Rastatt, daß die Straffreiheitsverordnung von 1933 **unanwendbar** sei, da der sie erlassen habende Reichstag 1933 wegen des Ausschlusses von 82 Abgeordneten gesetzwidrig und gewalttätig zusammengesetzt war.

Diese rechtlichen Entscheidungsgründe binden seitdem alle deutschen Gerichte, Behörden und Gesetzgeber.

Die weiterhin gültigen Rechtsgrundsätze des Tillessen-Urteils sind somit derzeit ebenso auf die BRD-Parlamente anzuwenden, die auch alle verfassungswidrig zusammengesetzt sind, da in ihnen Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre) Sitz und Stimme haben, mit zu entscheiden.

Gemeinschaft der Menschen
im Februar 2016

<http://zds-dzfmr.de/>